VERORDNUNG (EWG) Nr. 3011/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 199/67/EWG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2299/77 (4), sind die Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 199/67/EWG der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2700/78 (6), hat die Koeffizienten festgesetzt, die das in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Verhältnis ausdrücken.

Diese Koeffizienten wurden nach Maßgabe des Gewichtsverhältnisses zwischen den verschiedenen abgeleiteten Erzeugnissen und dem geschlachteten Geflügel sowie des durchschnittlichen Verhältnisses zwischen ihrem Handelswert berechnet.

Die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehene jährliche Überprüfung dieser Angaben führt zu der Feststellung, daß wesentliche Änderungen eingetreten sind. Es empfiehlt sich daher, einige gegenwärtig angewendete Koeffizienten zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2917/79 des Rates (7) ist die Tarifstelle 16.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs unterteilt worden, um neuen auf dem Markt erschienenen Handelsaufmachungen Rechnung zu tragen. Es ist daher erforderlich, für diese Erzeugnisse einen Koeffizienten festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Koeffizienten, die das in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Verhältnis ausdrücken, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die Bezeichnungen, die in dieser Verordnung für die verschiedenen Handelsaufmachungen für geschlachtetes Geflügel verwendet werden, entsprechen den in der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 enthaltenen Bezeichnungen.

Artikel 3

Die Verordnung Nr. 199/67/EWG wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.
(4) ABl. Nr. L 271 vom 22. 10. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2831/67.
(6) ABl. Nr. L 324 vom 18. 11. 1978, S. 25.
(7) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 16.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der abgeleiteten Erzeugnisse	Koeffizient	Bezeichnung der für die Ableitung herangezogenen Erzeugnisse
1	2	3	4
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :		
	B. andere :		
	I. Hühner	0,70	Hühner 70 v. H.
	II. Enten	0,70	Enten 70 v. H.
	III. Gänse	0,70	Gänse 82 v. H.
	IV. Truthühner	0,70	geschlachtete Truthühner
	V. Perlhühner	0,70	geschlachtete Perlhühner
02.02	B. Geflügelteile (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	I. entbeinte Teile	2,00	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
	II. nicht entbeinte Teile :		
	a) Hälften oder Viertel :		
	1. von Hühnern	1,10	Hühner 65 v. H.
	2. von Enten	1,10	Enten 63 v. H.
	3. von Gänsen	1,10	Gänse 75 v. H.
	4. von Truthühnern	1,10	geschlachtete Truthühner
	5. von Perlhühnern	1,10	geschlachtete Perlhühner
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0,65	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
	c) Rücken ; Hälse ; Rücken mit Hälsen ; Sterze ; Flügelspitzen	0,45	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
	d) Brüste und Teile davon :		
	1. von Gänsen	1,50	Gänse 75 v. H.
	2. von Truthühnern	1,60	geschlachtete Truthühner
	3. von anderem Geflügel	1,65	Hühner 70 v. H.
	e) Schenkel und Teile davon :		
	1. von Gänsen	1,45	Gänse 75 v. H.
	2. von Truthühnern :		
	aa) Unterschenkel und Teile davon	0,75	geschlachtete Truthühner
	bb) andere	1,35	geschlachtete Truthühner
	3. von anderem Geflügel	1,55	Hühner 70 v. H.
	f) andere	2,00	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v.H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
	C. genießbarer Schlachtabfall von Geflügel	0,45	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der abgeleiteten Erzeugnisse	Koeffizient	Bezeichnung der für die Ableitung herangezogenen Erzeugnisse
1	2	3	4
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake :		
	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten	10,00	Gänse 82 v. H.
	B. andere	1,15	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch geschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. Geflügelfett	1,00	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen :		
	B. Geflügelfett	1,20	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :		
	B. andere :		
	I. von Geflügel :		
	a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a)		
	1. Fleisch oder Schlachtabfall enthaltend, nicht gegart ; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :		
	aa) ausschließlich Fleisch von Truthühnern enthaltend	2,00	geschlachtete Truthühner
	bb) andere	2,00	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Perlhühner
	2. andere	2,20	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
	b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a)	1,20	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
	c) andere	0,70	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner

(a) Bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.